

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1785

9.5.1785 (No. 19)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-988102](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-988102)

Oldenburgische Anzeigen.



Montag, den 9 May 1785.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1) Wenn auf Ansuchen des hiesigen Todten-Gräbers, Erb Eubr, und darüber erstatteten Bericht des hiesigen Stadtmagistrats, des Supplicanten vorhin bestimmte Gebühren zum Theil erhöht und desfalls ein ganz neues Regulativ verfertigt worden; als wird dasselbe hiedurch zu jedermanns Nachricht öffentlich bekannt gemacht.

Decretum Oldenburg in Consistorio den 23 April 1785.

Wolters. v. Berger.

Neues Regulativ wegen der Gebühren des Todten-Gräbers.

- 2) Für eine Hauptleiche mit der vollen Schule, oder wofür die vollen Schulgebühren bezahlt werden, wenn solche in ein gemauertes Grab gesenket wird, es mag dazu eine Grube gegraben, oder ein schon in der Erde befindliches gemauertes Grab nur gedfnet werden, statt der vorigen 36 Groten, jezo 48 Groten.
- 3) Für eine Hauptleiche, welche mit der vollen Schule begraben und in die bloffe Erde gesenket wird, statt 18 Groten, jezo 24 Groten.
- 4) Für eine in der Stille zu beerdigende Hauptleiche, wenn die volle Schule dafür bezahlt und das Grab nicht gemauert wird, statt 18 Groten, jezo 24 Groten.
- 5) Desgleichen für ein Kindes Grab, wenn die volle Schule dafür bezahlt wird, statt 18 Groten, jezo 24 Groten.
- 6) Für das Hertragen der Dahren 6 Groten.
- 7) Für eine Hauptleiche, die mit der halben Schule begraben wird, statt der vorhin bestimmten 15 gr. und 3 gr. für das Bringen der Dahre, jezo in allen 24 Groten.
- 8) Für eines Kindes Grab, dafür die halbe Schule bezahlt wird, von 1 bis 7 Jahren, statt der vorigen 9 und 3 gr. für das Bringen der Dahre, nunmehr überhaupt 15 Groten.
- 9) Für eine geringe Leiche mit einem Schul-Collegen, mit Einschluß des Bringens der Dahre, statt 12 Groten 15 Groten.
- 10) Für eine Hausmanns-Leiche, groß oder klein wie bisher 18 Groten.
- 11) Für eine Soldaten oder übltze geringe Leiche, groß oder klein 18 Groten.
- 12) Für eine Leiche aus dem Armenhause 9 Groten.
- 13) Für eine Leiche aus der Armen Baracke 5 Groten.
- 14) Für die Arbeit einen liegenden Leichstein vom Grabe ab und wieder aufzubringen, auch alles wiederum dabei in vorige Stand zu setzen, statt der vorigen 48 gr. jezo 1 Rthlr.
- 15) Einen stehenden Leichstein wegzunehmen und wieder hinzusetzen 24 Groten.
- 16) Für Einsetzung eines hölzernen Leichenspfahls 6 Groten.
- 17) Dagegen hat er, der Todten-Gräber aber auch die nöthigen Bäume und Bretter u. welche bey dem Grabe erfordert werden, unentgeltlich selbst zu halten; auch soll er we

gen des Essens oder Getränkes, welches ihm sonst wohl gerichtet seyn mag, künftig um so weniger einige Vergütung verlangen können, als solches ohnehin keine Schuldigkeit gewesen. Decretum Oldenburg in Consistorio den 23 April 1785.

- 2) Es hat Johann Lübbens Johannis, Köter zu Westerlo, eine Mannskirchenstelle in der Westersfelder Kirche und zwar auf der Priechel den dritten Stand von der Kanzel in der 2ten Reihe, an Gerd Herdes zu Seggern und an Dietl Herdes eine Frauenskirchenstelle daselbst Sönderseits in der Kirche und zwar in der 2ten Bank hinter Seggern Stuhl die zweyte Stelle auf der Bank, verkauft.

Die Angabe ist den 27sten Jun. a. c., auf hiesiger Hochfürstl. Regierungscanzley.

- 3) Wider Christian Michaelsen zu Etzleth, entsethet Schuldenhalber, bey hiesiger Hochfürstl. Regierung, der Concurß.

(1) Die Angabe ist den 20sten Jun. (2) Deduction den 12ten Jul. (3) Priorität: Urtheil den 25ten Sept. (4) Vergantung oder Löse den 6ten Oct. a. c.

- 4) Es soll, behuf Fortsetzung der Schwarzder Steinbeicharbeit, am 20sten dieses die Fertigung von circa 150 Quadratruthen neuer Steinbänke und Uferbekleidungen, wozu jedoch die Steine schon größtentheils vorhanden sind, imgleichen die Ausbesserung circa 25 Quadratruthen alter Steinbänke, nicht weniger auch die behuf Reparation der beschädigten Höfster vor den Schwarzder Deichen erforderliche Zimmer- und Schmiedearbeit, nebst Lieferung der nöthigen Schlären, Rähmen und Knechte, öffentlich, mindestens fordernd, ausgegeben werden. Liebhaber wollen sich demnach an gedachtem Tage, des Morgens um 10 Uhr, in hiesiger Herzoglichen Cammer einfinden, und, nach vornehmen Conditionen, den Verding gewärtigen. Auch werden einige Bevollmächtigte des Stadt- und Bursabingerlandes dabey erwartet, um das gemeine Beste sodann mit wahrzunehmen. Oldenburg aus der Cammer den 2ten May 1785.

v. Dendorff.

Dolken. Oldmer.

Herbart. Schloßer.

Scholz.

- 5) Wenn Andreas Klaußen in der Wärsing angezeigt, wie in dem Pfandprotocoll auf seines Vorwefers, Detmer Klaußen Namen unterm 19 Jun. 1764. ein Capital von 120 Rthlr. für Jacob Lange ingrossiret seye, welches er nie schuldig gewesen sey, und dabey gebeten, daß vorgedachtes Capital verordnungsmäßig publiciret werden möge; so haben diejenigen, welche an erwähntes unterm 19 Jun. 1764. für Jacob Lange im Pfandprotocoll auf Andreas Klaußen vorhin Detmer Klaußen und Joh. Dietl Klaußen Köterey in der Wärsing ingrossirtes Capital von 120 Rthlr. einigen Anspruch haben, auf den 27sten Jun. d. J. bey Strafe des ewigen Stillschweigens sich damit beym hiesigen Herzogl. Landgerichte anzugeben.

- 6) Wider Harm Schild, Köter zu Hammelwarden beym Deiche, ist Schuldenhalber, beym hiesigen Herzogl. Landgerichte, der Concurß erkannt.

(1) Die Angabe ist den 7ten Jun. (2) Deduction den 21sten Jun. (3) Priorität: Urtheil den 5ten Jul. (4) Vergantung oder Löse den 19ten Jul. a. c.

- 7) Wenn in Folge eines aus Herzogl. hochlöblicher Cammer anders erlassenen Descriptes diejenigen Wege um diese Stadt, die der Jurisdiction und Aufsicht eines Edlen Rathes unterworfen, von nun an, und künftig, alle Frühjahr und Herbst geschauet werden sollen, und zu dieser Wegschauung für diesesmal Terminus auf den 23 dieses Monats May angesetzt, so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und die Beykommenden hiedurch erinnert, ihre Wege in unsträflichen schaufreien Stand zu setzen oder zu gewärtigen, daß die säumhastesten, in die von Herzogl. hochlöblicher Cammer festgesetzte Brüche von 12 gr. für ein einzelnes Wegpfand, und 1 Rthlr. für ein Gemein Schlag oder Weg genommen, demnachst aber falls die Reparation nicht in der, sodann zu bestimmenden Zeit beschaffet werden würde mit der öffentlichen Ausdingung verfahren und die Gelder executive beygefordert werden sollen.

Oldenburg vom Rathhause den 6ten May 1785.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

- 8) Es wird hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß der Weisgärber Amtmeister Gottfried Wilhelm Trentepohl folgende Grundstücke nach einander, Theils käuflich, Theils durch Lausch an sich gebracht: 1) von wepl. Kaufmann Gerhard Mublen



Frau Wittve eine vor dem Haaren Thor auf dem Gärberhof belegene Gärberhütte nebst Kümme und Garten, so vormals dem Sattler Wittbus zuständig gewesen; 2) von des Schuster Amtsmeisters Veitkmann Wittve einen eben daselbst befindlichen Gärberhof nebst Hütte und Garten; 3) von dem Bürger Corporal Dreier eine auch allda vorhandene Gärberhütte nebst dem dahinter befindlichen Placken, welche beyde Stücke er aber mit dem Schuster Frühling gegen einen dem letzteren zuständigen, auch allda belegenen Placken vertauscht; 4) von dem Schuster Amtsmeister Christian Koller einen auch allda befindlichen Placken und Platz, worauf eine Hütte vormals gestanden, und sollen alle diejenigen, welche an diesen respective verkauften und vertauschten Grundstücken einigen Anspruch zu haben vermeinen, sich damit bey Strafe ewigen Stillschweigens am 20sten Jun. hieselbst anzugeben schuldig seyn.

Oldenburg vom Rathhause den 6ten May 1785.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

- 9) Demnach der weyl. Helena Stämpelers Vergantungsgelder unter deren Creditores gerichtlich distribuiret werden sollen; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und haben die beykommende Creditores ihre Forderungen auf den 23 May a. e. hieselbst gehörig anzugeben, und auf den 7 Jun. a. e. sub pona juris zu bescheinigen, auch demnach auf den 21 Jun. a. e. die Erdfnung des Distributionsbescheides zu gewärtigen. Derselbne den 25sten April 1785.

Herzogl. Landgericht hieselbst.

v. Mößing.

Zwente Bekanntmachung.

Neuenb. Lger. In Erb. Mers Concursache Aug. d. 14 May. Deb. d. 28. Präf. urt. d. 14 Jun. Rdse d. 25. Oldenb. Mag. Wegen der von weyl. Herrn Rath's verwandten Dohlbrügge jüngsten Sohn an Olmann Niemann verkauften Weyde Aug. d. 13 May.

II. Privatsachen.

- 1) Auf hiesiger Stau Del- und Scheibegermühle wird der Duff, so bisher 16 gr. der Scheffel gegolten, anteko zu 14 gr. klein Cour. verkauft.
- 2) Die Accisepächter der Bogten Schwey erinnern hiedurch einen jeden Eingeseffenen derselben, alle ihre von Maytag 1779 bis dahin 1785 erhaltene Accisepflichtige Sachen bey dem Hebungs führenden Pächter innerhalb 8 Tagen glaubhaft anzugeben, und die Accise davon zu berichtigen; da es die Ausbleibenden sich selbst bezumessen, wenn sie Ungelegenheit davon haben. Das diejenigen, so zum Theil angegeben, solche Angaben nicht zu wiederholen brauchen, ist selbstredend, da diese nur die fernere Angabe bis Maytag dieses Jahrs nachliefern dürfen.
- 3) Don-Strückhauser Mühlenpächter, Alexander Friederich Veitmers, ist in der Nacht vom 5ten auf den 6ten dieses ein schwarzbraunes ungefähr 10jähriges Mutterpferd, welches vor dem Kopfe einen weißen Kohn hat, und auf dem Rücken vom Sattel gedrückt ist, bey seinem Hause vom Lande gekommen. Wer davon Nachricht weis, und ihm selbiges wieder anweist, als warum derselbe gebeten wird, erhält gute Bezahlung für dessällige Mühe.
- 4) Im Hause des Kohrschmidts Wöllner neben des Zimmermeisters Nicolans Meyers Hause hieselbst werden neue Tobackspfeifenröhre verfertigt, und auch alte repariret für sehr billige Preise.
- 5) Der hiesige Bürger und Kupferschmidts Amtsmeister Theesfeldt der jüngere sucht einen guten und tüchtigen Lehrburschen, welcher sehr vortheilhafte Bedingungen erwarten, und sofort angenommen werden kann.
- 6) Conrad Anton Gottlieb Hesse machet hiedurch öffentlich bekannt, das er in der Staustrasse, unter dem Zeichen: die Stadt Hannover, einen öffentlichen Gasthof für Fremde und Einheimische angelegt habe. Er empfiehlt sich der Gunst des Publicum, und verspricht gute Bedienung.
- 7) Am Montag den 23ten May nächstkünftig des Nachmittags um 2 Uhr soll zu Bremen in des Claus Halleer Hause auf der Schlacht der von dem Rahnschiffser Johann Dreyes bis daher gestohrene Schiffkahn in vim executionis durch den Schiffsmäcker Heinrich Nieber öffentlich verkauft und dem Mehrestbietenden zugeschlagen werden. Das zu solchem Schiffkahn gehörige Inventarium kann von denen Kauflustigen zuvor bey gedachten Schiffsmäcker eingesehen werden.

Da die Musik im Eversten Holz gestern wieder ihren Anfang genommen, so wird die im vergangenen Jahr getroffene Vereinbarung wegen des künftigen Abziehens der Hütze hiedurch wieder in Erinnerung gebracht, und zugleich dem Publikum anheim gegeben, ob es nicht gerathen halte, diese überflüssige Häßlichkeit auch auf dem Hin- und Herwege zu und von dem Holz abzuschaffen. Die Hütze sind seit dem vorigen Jahr nicht im Preise gefallen, und man hat ja Gelegenheit genug, in der Stadt den Kopf zu entblößen.

Die Fortpflanzung dieses nützlichen Gewächses geschieht auf dreierley Art, nämlich 1) durch Auskorn der in den Beeren befindlichen Steine oder Kerne, 2) durch die bey dem Stamm auswachsenden Nebenschößlinge, welche beschnitten und verisetzt werden müssen, 3) durch das Stecken der jährigen Sprossen oder Sommerlatten, gleich den Johannis und Stachelbeeren, welche man im Frühjahr etwas schräg 6 bis 7 Zoll tief in der Erde sisset, und wenn ein dürres Wetter einfällt, Keisig begießt.

Ueberhaupt kömmt der Berberis Strauch aller Orten sehr gut fort, und bedarf keiner mehreren Wartung als der Dornenbusch, daher der Bewohner sandigter Gegenden solchen zu Beschützung der Ländor auf den Wällen, und zu lebendigen Hecken im Garten und Kohlacker mit doppelten Nutzen ziehen kann, denn er hindert nicht allein durch seine sehr spitze scharfe Stacheln das Durchbrechen der wilden und zahmen Thiere, und hält bey den Wällen das Erdreich durch seine Wurzeln zusammen, sondern nuzet auch, wie vorhin gezeigt, der Haushaltung auf mancherley Weise; woben man nichts von den Vögeln zu fürchten hat, weil solche die Beeren wegen der darin enthaltenen scharfen Säure unangetastet lassen.

(Der Beschluß künftigh.)

Zusätze aus einem später eingegangenen Aufsatze welche hier am rechten Ort stehen werden.

Der Berberisstrauch wächst in hiesigem Herzogthum in den Pastorenländereyen zu Westerde, woselbst ihn der verstorbene Prediger Köppen angepflanzt hat, ferner findet man ihn in der Nähe von Oldenburg hie und da, z. E. im Eersten Holz. Auch wird er in Gärten gezogen, als zu Nastede im herrschaftlichen Garten, im Vorwerks Garten vor dem Haaren Thor; u. s. w.

Der Saame liegt zwey Jahre in der Erde, ehe er aufkeimt. Die Fortpflanzung durch Ableger, oder auch durch Sprößlinge ist desfalls vorzuziehen.

Rajus empfiehlt die gelbe in weissem Wein geweihte Rinde den gelbsüchtigen zur Arznei. Celsus versichert hievon eine purgirende Kraft bemerkt zu haben; man lege nämlich die gelbe Rinde in Linnen gewickelt drey Stunden lang in weissen Wein, welchen der Kranke trank. Gefauet, oder gekocht als Mundwasser hält man diese Rinde gut wider die Mundsäule, Schwämchen und Halsbeschwerden; so auch die Blätter in Wein und Essig gekocht, als ein zusammenziehendes und stärkendes Mittel. Die Kerne sind zusammenziehend, und werden von einigen im Durchfall angerathen. Weit mehr aber werden die Beeren in der Medicin gebraucht, deren saure und herbe Säfte kühlen, zusammenziehen, Appetit befördern, den Magen stärken, und in hitzigen Fiebern, unter Zulepen und Mixturen gemischt, nützlich angewandt werden. Auch in Blutflüssen, galligten Durchfällen und Dysenterieen werden sie empfohlen. Die Aegyptier weichen, nach dem Zeugnis des Prosper Alpinus, die Beeren mit etwas Kenschamen und Brodrinde 24 Stunde in Wasser, und thun zu dem durchgeschlagenen etwas Rosenzucker, oder gemeinen Zucker, oder Syrup von Citronensaft, welches denn einen durstlöschenden und erfrischenden Fiebertrank giebt. Die ägyptischen Aerzte brauchten diesen Trank in der Pest und allen hitzigen Krankheiten. Alpinus bekreynte sich auf ihr Urathen dadurch in der Pest von einer galligten Diarrhoe. Simon Pauli trank im Fleckfieber nichts als Wasser mit Berberisensaft, und stillte dadurch seinen sonst tödlichen Durchfall. Tournefort lobt den in Berberisensaft aufgelösten und crystallisirten Salpeter in innerlichen Entzündungen und andern Zufällen. Boerhave und die neuern Aerzte beschäftigen diese guten Eigenschaften, und man bedient sich des Berberisensafts an Orten, wo sein Strauch gemein ist, häufig, sowohl in der Medicin, als auch in der Oeconomie, im letztern Fall in Suppen, Brühen, zum Braten, als Gefrornes, u. s. w.

Das Decoct der getrockneten Berberizen, oder der mit Wasser verdünnte Saft giebt ein gutes Mundwasser; in scorbutischer Gännis des Zahnfleisches, und in Entzündung des selben und des Schlundes, imgleichen in Erschlaffung des Zapfens und des Zahnfleisches. Auch dient er mit Rosenhonig zum Pinseln in Mundschwämmchen; (Spro.)

Simon Pauli hat aus dem Berberisensaft durch Verdickung und Crystallisation ein saures Salz gezogen, das dem Cremor Tartari nahe kam.

Weil der Berberisstrauch im Oldenburgischen selten ist, so findet man seine Präparate wenig auf hiesigen Apotheken. Sonst hat man von ihm:

1. Die getrockneten Beeren.
2. Die mit Zucker eingemachte Beeren.
3. Den Berberisensaft.
4. Den Berberisensyrup.
5. Den Moob, oder das Gelee.
6. Die mit Zucker bereisete Küchelchen; u. s. w.

S.

